

Zürich, 18. März 2026

Die Schweiz führt ein Transparenzregister zur Erfassung wirtschaftlich berechtigter Personen ein

Mit dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) schafft die Schweiz ein **zentrales, nicht öffentliches Transparenzregister**, in welchem die wirtschaftlich berechtigten Personen juristischer Personen erfasst werden. Mit dem TJPG reagiert die Schweiz unter anderem auf internationale Kritik und implementiert internationale Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). Für Unternehmen bedeutet dies neue Melde-, Dokumentations- und Sorgfaltspflichten. Die ersten Meldungen an das Transparenzregister werden bereits innert weniger Monate nach dem Inkrafttreten des TJPG, d.h. ggf. noch im Jahr 2026, erfolgen müssen. Die Nichteinhaltung von Meldepflichten durch Aktionäre, wirtschaftlich berechnigte Personen und Unternehmen ist mit hohen Bussen bedroht.

Stand und Inkrafttreten

Die eidgenössischen Räte haben am 26. September 2025 das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) verabschiedet. Die Referendumsfrist zum TJPG ist am 15. Januar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Am 15. Oktober 2025 eröffnete der Bundesrat zudem die Vernehmlassung zur Transparenzregisterverordnung (TJPV), welche die praktische Umsetzung des Gesetzes regelt. Die Vernehmlassung ist am 30. Januar 2026 abgelaufen.

Das Inkrafttreten von TJPG und TJPV ist für die zweite Hälfte des Jahres 2026 vorgesehen, damit die entsprechenden Massnahmen im Rahmen des nächsten Länderexamens der Schweiz durch die Groupe d'action financière (GAFI) berücksichtigt werden können.

Zentrales Register

Das neue eidgenössische Transparenzregister wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) geführt und wird Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, Wohnsitzgemeinden bzw. Wohnsitzstaaten der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie erforderliche Informationen betr. die Art und den Umfang der durch die wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübten Kontrolle enthalten. Das Transparenzregister ist nicht öffentlich. Die darin enthaltenen Informationen sind

aber verschiedenen Behörden, u.a. Strafverfolgungsbehörden sowie der Meldestelle für Geldwäscherei, zugänglich.

Das Register soll einfach, gebührenfrei und digital funktionieren. Für KMU mit einfachen Strukturen wird der Aufwand laut Bundesrat gering sein. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Meldungen an das Transparenzregister in elektronischer Form (via EasyGov.swiss) alternativ über das zuständige Handelsregisteramt erfolgen sollen.

Anwendungsbereich des TJPG

Das TJPG gilt für:

- Schweizer juristische Personen (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen etc.)
- bestimmte ausländische Rechtseinheiten, wenn
 - ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz liegt oder
 - sie Eigentümerin eines Grundstücks in der Schweiz sind
- Trusts, sofern sie einen relevanten Bezug zur Schweiz haben

Juristische Personen, deren Beteiligungsrechte zu mindestens 75% von Gemeinwesen gehalten werden und juristische Personen, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an einer Börse kotiert sind, sowie Tochtergesellschaften, die zu mehr als

75% direkt oder indirekt von einer solchen Gesellschaft gehalten werden, sind vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen.

Der vorliegende Artikel beschränkt sich im Folgenden auf die in Bezug auf nicht kotierte AGs und GmbHs mit Sitz in der Schweiz aus Sicht der Autoren wesentlichsten Regelungen.

Pflichten der Gesellschaften

AGs und GmbHs mit Sitz in der Schweiz sind ab dem Inkrafttreten des TJPG verpflichtet:

- ihre wirtschaftlich berechnete(n) Person(en) zu identifizieren;
- deren Identität und Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person(en) zu überprüfen;
- die relevanten Informationen zu dokumentieren;
- die Dokumentation laufend zu aktualisieren; und
- die entsprechenden Meldungen an das Transparenzregister vorzunehmen.

Verantwortlich für die Vornahme der Meldungen an das Transparenzregister ist das oberste Mitglied des leitenden Organs, d.h., sofern die Geschäftsleitung rechtswirksam delegiert wurde, der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO), andernfalls der/die Präsident/in des Verwaltungsrates bei der AG bzw. der/die Vorsitzende der Geschäftsführung bei der GmbH.

Pflichten der Aktionäre/Gesellschafter und wirtschaftlich berechtigten Personen

Jeder Aktionär oder Gesellschafter, der allein oder zusammen mit Dritten eine Beteiligung hält, die eine Kontrolle im Sinne des TJPG begründet, hat der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Entstehung der Kontrolle sämtliche relevanten Informationen zur wirtschaftlich berechtigten Person zu melden. Der Begriff der Kontrolle bezieht sich auf die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person (siehe hiernach) und erfasst primär eine Beteiligung von mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte einer Gesellschaft.

Zudem trifft die jeweils wirtschaftlich berechnete Person eine Meldepflicht gegenüber dem Aktionär oder dem Gesellschafter, der die entsprechenden Anteile hält, oder, falls die Kontrolle auf andere Weise oder über mehrere Gesellschaften oder Personen ausgeübt wird (Kontrollkette), direkt gegenüber der Gesellschaft. Die Frist für die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person (betr. Erwerb der

Eigenschaft als solche bzw. im Falle von Änderungen der relevanten Informationen) beträgt ebenfalls einen Monat ab dem Erwerb der Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person.

Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person

Gemäss TJPG gilt als wirtschaftlich berechnete Person einer Gesellschaft "jede natürliche Person, welche eine Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit *mindestens 25 Prozent* des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert." Sofern keine Person diese Kriterien erfüllt, gilt ersatzweise das oberste Mitglied des leitenden Organs (sofern die Geschäftsleitung rechtswirksam delegiert wurde, der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO), andernfalls der/die Präsident/in des Verwaltungsrates bei der AG bzw. der/die Vorsitzende der Geschäftsführung bei der GmbH) als wirtschaftlich berechnete Person. Diese Definition der wirtschaftlich berechtigten Person entspricht derjenigen gemäss Art. 2a Abs. 3 Geldwäschereigesetz (GwG) und weicht damit vom bisher gemäss Art. 697j bzw. 790a OR massgeblichen Begriff ab.

Unter dem TJPG kann damit grundsätzlich zwischen drei Hauptgruppen wirtschaftlich berechtigter Personen unterschieden werden:

1. Eine natürliche Person (oder mehrere natürliche Personen in gemeinsamer Absprache) hält *direkt* mindestens 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte einer AG oder GmbH:

Massgeblich für die Berechnung der Beteiligungsschwelle ist das im Handelsregister eingetragene Kapital bzw. die im Handelsregister eingetragene Anzahl Aktien/Stammanteile. In Bezug auf die 25%-Schwelle des Kapitals sind auch Aktien ohne Stimmrecht (Partizipationsscheine) zu berücksichtigen.

2. Eine natürliche Person (oder mehrere natürliche Personen in gemeinsamer Absprache) hält *indirekt* mindestens 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte einer dem TJPG unterstellten Einheit:

Von indirekter Kontrolle wird gesprochen, wenn eine natürliche Person mehr als 50% einer oder mehrerer Zwischengesellschaften hält, die ihrerseits direkt 25% oder mehr der dem TJPG unterstellten Einheit hält. Die Kontrolle kann sich sowohl in einer vertikalen Kontrollkette (Kette von mehreren

Zwischengesellschaften) als auch einer horizontalen Kontrollkette (mehrere Zwischengesellschaften, die zusammen direkt 25% an der unterstellten Einheit halten) bzw. einer Kombination von vertikaler und horizontaler Kontrollkette manifestieren. Als Beispiel dienen die folgenden Illustrationen (wobei NP1 und NP2 jeweils wirtschaftlich berechtigte Personen der X AG sind):

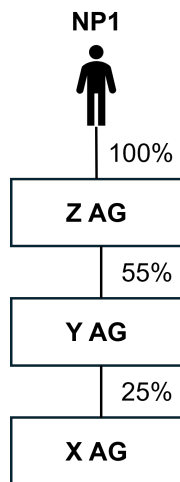


Abbildung 1 vertikale Kontrollkette

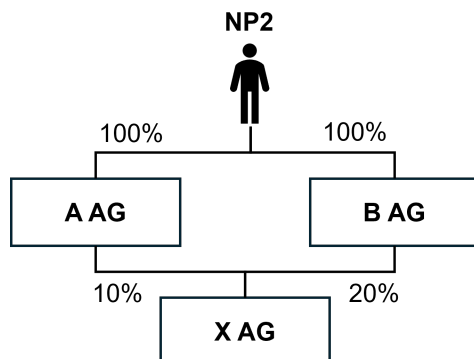


Abbildung 2 horizontale Kontrollkette

3. Kontrolle "auf andere Weise":

Der Begriff der Kontrolle "auf andere Weise" wird in der TJPV konkretisiert. Demnach kontrolliert eine Person eine Gesellschaft dann "auf andere Weise", wenn sie über die tatsächliche Möglichkeit verfügt:

- mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder vergleichbare Funktionsträger der Gesellschaft zu bestimmen
- ein Veto gegen die Entscheidungen der Gesellschaft einzulegen, oder

- Entscheidungen zu erwirken, die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft bewirken.

Neben den vorgenannten Punkten nennt die TJPV weitere Arten der Ausübung massgeblichen Einflusses innerhalb der Gesellschaft, welche eine Kontrolle "auf andere Weise" begründen können, u.a. Kontrolle durch Schuldinstrumente (bspw. Wandelanleihen oder partiarische Darlehen), Treuhandverhältnisse oder Verbindungen zwischen Familienmitgliedern.

Handlungsbedarf und Fristen für Unternehmen

Aus Sicht der dem TJPG unterstellten Unternehmen gilt es zeitnah festzustellen, welche Personen nach dem Inkrafttreten bzw. der massgeblichen Übergangsfrist dem Transparenzregister zu melden sind. Als Ausgangspunkt für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bieten sich die Meldungen betr. wirtschaftlich berechtigte Personen unter dem bestehenden Regime (Art. 697j ff. bzw. 790a ff. OR, welche mit Inkrafttreten des TJPG ausser Kraft gesetzt werden) bzw. das interne Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 697k OR an. Anschliessend wäre zu klären, ob die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen auch die gemäss TJPG (d.h. nach der neuen Definition) zu meldenden wirtschaftlich berechtigten Personen sind, bzw. ob ggf. weitere Personen gemeldet/identifiziert werden müssen. Weiter wäre zu klären, ob die an das Transparenzregister zu meldenden Informationen (Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, Wohnsitzgemeinden bzw. Wohnsitzstaaten der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie erforderliche Informationen betr. die Art und den Umfang der durch die wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübte Kontrolle) noch aktuell sind. Schliesslich ist die Meldung an das Transparenzregister (via EasyGov.swiss oder über das Handelsregister) nach Inkrafttreten des TJPG rechtzeitig und korrekt abzusetzen.

Die Meldungen der dem TJPG unterstellten Unternehmen an das Transparenzregister müssen für juristische Personen schweizerischen Rechts innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags, welche nach dem Inkrafttreten des TJPG erfolgt, erstattet werden, spätestens aber:

- (a) Innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des TJPG, sofern alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafter oder als

Organ der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind.

(b) Oder, sofern (a) nicht der Fall ist:

- bei Aktiengesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: drei Monate
- bei anderen Gesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: vier Monate
- bei Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: fünf Monate
- bei anderen Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, und für andere juristische Personen: sechs Monate

Handlungsbedarf und Fristen für Aktionäre und wirtschaftlich berechnigte Personen

Für Aktionäre sowie Gesellschafter, die den Meldepflichten nach Art. 697j und 790a OR bereits nachgekommen sind, gilt die Meldepflicht gemäss TJPG als erfüllt, sofern die bereits gemeldeten Personen auch gemäss dem neuen Recht noch die wirtschaftlich berechtigten Personen der betroffenen Rechtseinheit sind. Sofern der Aktionär oder Gesellschafter der Meldepflicht nicht nachgekommen ist oder sich aufgrund des neuen Rechts Änderungen in Bezug auf die zu meldenden wirtschaftlich berechtigten Personen ergeben, hat innert eines Monats nach Inkrafttreten des TJPG eine entsprechende Meldung an die Gesellschaft erfolgen.

Die Meldung durch die wirtschaftlich berechtigten Personen hat innert eines Monats nach Inkrafttreten des TJPG zu erfolgen.

Sanktionen

Die vorsätzliche Nichteinhaltung von Meldepflichten oder Erstattung von falschen Meldungen durch Aktionäre/Gesellschafter und wirtschaftlich berechnigte Personen (gegenüber Aktionären/Gesellschaftern bzw. der Gesellschaft) bzw. durch Gesellschaften (gegenüber dem Transparenzregister) werden mit Busse bis 500'000 Franken bestraft. In Bezug auf vorsätzlich unterlassene Meldepflichten oder Erstattungen von Falschmeldungen durch Gesellschaften ist grundsätzlich diejenige Person strafbar, welche für die Erstattung der Meldung verantwortlich ist, d.h., sofern die Geschäftsleitung rechtswirksam delegiert wurde, der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO), andernfalls der/die Präsident/in des Verwaltungsrates bei der AG bzw.

der/die Vorsitzende der Geschäftsführung bei der GmbH.

Zudem wird mit Busse von bis zu 100'000 Franken bestraft, wer einer rechtskräftigen Verfügung der Kontrollstelle, welche für den Vollzug des TJPG zuständig ist, vorsätzlich nicht Folge leistet.

Als verfolgende sowie urteilende Behörde fungiert das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD).

Fazit

Das Inkrafttreten des TJPG, mit welchem in der zweiten Hälfte des Jahres 2026 zu rechnen ist, wird neue Pflichten für Gesellschaften, Aktionäre und wirtschaftlich berechnigte Personen mit sich bringen. Gerade Gesellschaften mit komplexen Eigentümerstrukturen bzw. Aktionäre und potenziell wirtschaftlich berechnigte Personen sollten sich frühzeitig, vorzugsweise vor dem Inkrafttreten des TJPG, mit den entsprechenden Meldepflichten auseinandersetzen, um potenziell hohe Strafen der Kontrollstelle im Unterlassungs- oder Verspätungsfall zu vermeiden.

Beitrag von

Thomas Schmid

thomas.schmid@valfor.ch



Stefan Scherrer

stefan.scherrer@valfor.ch



Samuel Streuli

samuel.streuli@valfor.ch

